

ABC e.V. – Elterninitiative an der GGS Arnold-von-Wied-Schule, Bonn

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „ABC“.
2. Er hat seinen Sitz in Bonn.
3. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
4. Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1.8. bis 31.7.).

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Versorgung und pädagogische Betreuung von Grundschulkindern verwirklicht. Dem dient auch die Betreuung der Grundschul Kinder an der Arnold-von-Wied-Schule nach deren Unterricht durch eine/n vom Verein angestellte/n Mitarbeiter/in.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Verlassen der Schule mit Abschluss der vierten Klasse oder Tod.
4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird wirksam mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende.
5. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Voraussetzung ist, dass ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied drei Monate mit der Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist oder grob gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat.
6. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss wird zum Ende des Monats wirksam, in dem der Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss erfolgt.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der jeweils geltenden Beitragsordnung.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind von Beiträgen befreit.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes;
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes des/des Kassenprüfers/Kassenprüferin und Erteilung der Entlastung;
 - Beschluss über Haushaltsvoranschlag des Vorstandes;
 - Festsetzung der Beitragsordnung;
 - Erörterung und gegebenenfalls Beschluss über Grundsätze der pädagogischen Betreuung der Kinder;
 - Beschluss über Ausschluss von Mitgliedern;
 - Beschluss über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 20% der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung von dem/der Vorsitzenden einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder einem Vertreter/in geleitet. Ist der Vorstand verhindert, wählt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in aus ihrer Mitte.
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die ihre Beiträge bezahlt haben.
6. Zur Festlegung der Beitragsordnung sowie für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Das Protokoll über die Mitgliederversammlung hält die Beschlüsse fest. Es ist von dem/der Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterschreiben.

§ 7 Kassenprüfer/in

Die Mitgliederversammlung wählt für das Geschäftsjahr ein Vereinsmitglied, das nicht dem Vorstand angehört, als Kassenprüfer/in. Der/die Kassenprüfer/in prüft die Jahresrechnung und berichtet darüber mündlich der Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt und in die Vereinsregister eingetragen worden sind.
3. Der Verein wird von dem/der Vorsitzenden und einem/einer Stellvertreter/in oder beiden Stellvertreter/innen gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet das Geschäftsvermögen, führt die Vereinsbeschlüsse aus, informiert regelmäßig die Mitglieder über seine Arbeit.
5. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Geschäftsjahr statt, im Übrigen auf jeweiliges Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.
6. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert und sind von dem/der Vorsitzenden oder von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.
8. Bei Bedarf können Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Arnold-von-Wied-Schule, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte der Förderverein der Arnold-von-Wied-Schule nicht mehr existieren, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bonn. Das gesamte Vereinsvermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i.S. des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 10 Schlussbestimmung

1. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen und Ergänzungen zu beschließen und vorzunehmen, soweit sie sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder aus Auflagen des Registergerichtes oder der Finanzverwaltung ergeben.
2. Die Satzung ist am 20.5.1996 von der Gründungsversammlung, die als erste Mitgliederversammlung aufgetreten ist, beschlossen worden und an diesem Tage in Kraft getreten. Die Wahlperiode des hier gewählten Vorstandes endet mit der Neuwahl des Vorstandes auf der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung nach § 6,2 dieser Satzung

Bonn, den 20.05.1996

(Satzungsänderungen in § 4 und § 8 gemäß Mitgliederversammlungen vom 6.11.2012 und 30.9.2014)